



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 06/2008

Sehr geehrte Mandanten,

immer mehr Privatpersonen beteiligen sich über das Internet am geschäftlichen Verkehr. So werden Waren und Dienstleistungen über das Internet eingekauft oder auch eigene private Gegenstände auf diesem Wege lukrativ verkauft. Nachdem in der Anfangszeit des Internets die handelnden Personen in diesem Bereich in einer steuerlichen Grauzone tätig waren, gibt es nunmehr klare Regeln:

Wer regelmäßig Gegenstände an- und diese mit Gewinn verkauft, betätigt sich als gewerblicher Einzelhändler. Er unterliegt mit dieser Tätigkeit (auch ohne eine gewerbliche Anmeldung) der Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer. Ob eine regelmäßige gewerbliche Tätigkeit vorliegt, muss anhand der Umstände des Einzelfalles geprüft werden. Die Finanzverwaltung verfügt inzwischen über Spezialsoftware, mit der diese Vorgänge überwacht werden.

Wer nur Gegenstände des privaten Besitzes „real“ oder über das Internet (Ebay!) verkauft, wird nicht steuerpflichtig, selbst wenn er dies in erheblichen Umfang praktiziert.

Ausnahmen gibt es jedoch auch hier. Sind diese privaten Gegenstände nicht länger als ein Jahr im Besitz des Verkäufers (Spekulationsfrist im Rahmen der sonstigen Einkünfte), unterliegt ein etwaiger Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer. Dieser kann jedoch mit privaten gleichartigen Veräußerungsverlusten verrechnet werden. Erzielt man nur Verluste, können diese zurück- oder auch vorgetragen und mit zukünftigen gleichartigen Gewinnen verrechnet werden. Betroffen sind bspw. Pkw, Kleidung, Heimelektronik u.a. Haushaltsgegenstände sowie Wertpapiere (letztere bei Erwerb bis einschließlich 31.12.2008). Zu besonderer Aufmerksamkeit rät diesbezüglich

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Abschreibung von Software

Im Zuge der Unternehmensteuerreform ab 2008 wurde die Grenze für die so genannten Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) von 410 Euro auf 150 Euro abgesenkt.

Dies betrifft auch für das Unternehmen angeschaffte Software. Übersteigen die Anschaffungskosten die Grenze von 150 Euro, sind diese auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer zu verteilen. Diese beträgt bei höherwertiger Anwendersoftware drei Jahre, bei speziellen betrieblichen Software-Programmen sogar **fünf** (!) Jahre.

Eine starre Abschreibung über den 2008 neu eingeführten Sammelposten bzgl. der Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über 150 Euro (bis 1.000 Euro) kommt nicht in Betracht.

Wird die Grenze von 150 Euro nicht überschritten, erfolgt die Einstufung als Trivialsoftware. Trivialsoftware gilt als „materielles“ Wirtschaftsgut und ist daher sofort abschreibungsfähig.

2 Mehr Netto für Arbeitnehmer

Erhalten Arbeitnehmer neben dem normalen Arbeitslohn Zuschüsse, Zuwendungen oder sonstige Vorteile im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, sind diese grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die nachfolgende Darstellung enthält einen Überblick über zahlreiche Ausnahmen, die dem Arbeitgeber (AG) die Möglichkeit eröffnen, dem einzelnen Arbeitnehmer (AN) Vorteile zuzuwenden, ohne dass dann eine Lohnsteuer- und/oder Sozialversicherungspflicht entsteht. In vielen Fällen kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer auch pauschal übernehmen.

<u>Zuwendung/Vorteil</u>	<u>Höchstbetrag je AN (€)</u>	<u>Lohnsteuer-/SV-Pflicht?</u>
Trinkgelder von Dritten	unbeschränkt	nein/nein
Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes) - nur Sachzuwendungen -	40	nein/nein
Fahrtkostenzuschuss (Fahrten Wohnung- Arbeitsstätte) – einfache Entfernung, je km - derzeit erst ab dem 21. Kilometer -	0,30	15% pauschal (AG)/nein
Kindergartenzuschuss gem. Nachweis	unbeschränkt	nein/nein

Sachzuwendungen, Warengutscheine - bei Warengutscheinen darf kein Euro-Betrag aufgeführt werden -	44 (p.m.)	nein/nein
Zuschüsse in Krankheits- oder Unglücksfällen - bei mehr als vier Mitarbeitern Betriebsvereinbarung notwendig -	600 (p.a.)	nein/nein
Zuschüsse in besonderen Notfällen - bei mehr als vier Mitarbeitern Betriebsvereinbarung notwendig -	unbeschränkt	nein/nein
Jobtickets (bis 44 € monatlich)	44 (p.m.)	nein/nein
Jobtickets (über 44 € monatlich) - bei Jahresjobticket Versteuerung im Zeitpunkt der Überlassung -	unbeschränkt	15% pauschal (AG)/nein
Incentives, Reisen, Sachpreise	10.000 (p.a.)	30% pauschal (AG) / <u>ja</u>
Arbeitgeberdarlehen (Zinersparnis)	44 (p.m.)	nein/nein
Belegschaftsrabatte (Waren)	1.080 (p.a.)	nein/nein
Betriebliche Gesundheitsförderung	500 (p.a.)	nein/nein
Betriebsveranstaltungen (2 x im Jahr)	110	nein/nein
Betriebsveranstaltungen - mehr als 110 € je AN, ab der 3. Veranstaltung -	unbeschränkt	15% pauschal (AG)/nein
Mahlzeiten, Restaurant-Schecks - z.B. für ein Mittagessen -	2,67 € (tgl. je AN)	25% pauschal (AG)/nein
PC-, Handy-Überlassung (Nutzung) - auch bei privater Nutzung -	unbeschränkt	nein/nein
PC - Überlassung (Schenkung)	unbeschränkt	25% pauschal (AG)/nein

Diese Zuwendungen führen bei einem sinnvollen und wirtschaftlich vertretbaren Einsatz beim Arbeitnehmer zu erheblichen Steuer- und Sozialversicherungsersparnissen. Auch der Unternehmer profitiert durch vergleichsweise moderate Lohnkostensteigerungen sowie durch ersparte Sozialversicherungsaufwendungen (AG-Anteil).

Weitere Möglichkeiten der Steuer- und Sozialversicherungsreduktion resultieren aus den Vergünstigungen, die der Gesetzgeber im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (Gehaltsumwandlung!) gewährt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Rentenzahlungen später dann steuer- und krankenversicherungspflichtig sind.

3 Neuer Zeitplan für die Erbschaftsteuerreform

Derzeit wird über die genaue Ausgestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform in diversen Arbeitsgruppen und Ausschüssen des Bundestages sowie der Koalition diskutiert. Die 2. und 3. Lesung (Verabschiedung) des Gesetzes im Bundestag erfolgt dann voraussichtlich Mitte Oktober 2008, so dass der Bundesrat in seiner Sitzung am 07.11.2008 der Reform endgültig zustimmen soll.

Die Reform ist gekennzeichnet durch die Zugrundelegung der Verkehrswerte bei den übertragenen Gegenständen, Werten oder Betriebsvermögen, der Erhöhung der Freibeträge sowie der Erhöhung der Steuersätze, wobei durchschnittliche Übertragungen im engeren Familienkreis gegenüber der alten Rechtslage günstiger, Übertragungen an entferntere Familieangehörige oder fremde Dritte jedoch ungünstiger sind.

Hinsichtlich diverser zeitlicher Anwendungs- und Wahlrechtsregelungen sollten sich Betroffene an ihren Steuerberater wenden.

4 Preisgelder steuerpflichtig?

Lotterie- und Gewinne aus Preisausschreiben sowie sonstige Gewinne aus ähnlichen Unterhaltungswettbewerben sind grundsätzlich einkommensteuerfrei.

Zunehmend werden jedoch im Rahmen von Fernsehshows z.T. sehr hohe Preisgelder ausgezahlt, die das Ergebnis einer bestimmten Leistung sind (z.B. „Wer wird Millionär“, RTL, oder „Schlag den Raab“, Pro Sieben). Es war nur eine Frage der Zeit, bis sich der Fiskus damit beschäftigte, ob nicht doch eine Steuerpflicht wegen der Erzielung „von sonstigen Einkünften“ gegeben sei.

Die Klage gegen diese Einstufung hat jetzt ein Steuerpflichtiger (bis dahin „glücklicher Gewinner“...) vor dem obersten Finanzgericht, dem Bundesfinanzhof (BFH), verloren. Im Anschluss an dieses Urteil wurden vom Bundesfinanzminister in einem Schreiben die Kriterien für eine Steuerpflicht präzisiert, wobei immer eine Einzelfallprüfung (!) erfolgen soll.

Wenn also für den Gewinn eine gewisse Gegenleistung erforderlich ist, fällt hierauf Einkommensteuer an (fiktiver Leistungsaustausch).

Ein Leistungsaustausch im Rahmen der Unterhaltungssendung wird angenommen bei vorgegebenen Verhaltensmustern, mehrteiligen Shows (Freistellung von der Arbeit!), Zahlung von erfolgsunabhängigen Antritts- oder Tagegeldern sowie bei einem Erfolgshonorar (Entlohnung für eine bestimmte Leistung).